

|   |                       |              |                          |                          |
|---|-----------------------|--------------|--------------------------|--------------------------|
| © DRSC e.V  | Zimmerstr. 30         | 10969 Berlin | Tel.: (030) 20 64 12 - 0 | Fax: (030) 20 64 12 - 15 |
|   | Internet: www.drsc.de |              | E-Mail: info@drsc.de     |                          |
| Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des FA wieder. Die Standpunkte des FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt.<br>Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt. |                       |              |                          |                          |

## IFRS-FA – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

|                   |   |
|-------------------|---|
| <b>Sitzung:</b>   | <b>78. IFRS-FA / 25.10.2019 / 9:00 – 10:00 Uhr</b>  |
| <b>TOP:</b>       | <b>05 – IASB ED/2019/6 Disclosure of Accounting Policies – Proposed amendments to IAS 1 and IFRS Practice Statement 2</b> |
| <b>Thema:</b>     | <b>Diskussion des Entwurfs einer Stellungnahme von EFRAG zu ED/2019/6</b>   |
| <b>Unterlage:</b> | <b>78_05b_IFRS-FA_ED_IAS1_Disk</b>  |

### 1 Entwurf einer Stellungnahme von EFRAG zu ED/2019/6

- 1 EFRAG hat am 4. Oktober 2019 den Entwurf einer Stellungnahme zum ED/2019/6 veröffentlicht.
- 2 EFRAG begrüßt die vorgeschlagenen Änderungen. Diese seien geeignet, die Wesentlichkeitsbeurteilung von Rechnungslegungsmethoden besser mit anderen (wesentlichen) Informationen zu verknüpfen. Auch sei es angesichts dessen, dass IAS 1 bislang auf den unbestimmten Begriff „significance“ abstellt, konsequent, diesen durch das „materiality“-Konzept zu ersetzen. Unternehmen würden so darin unterstützt, solche Rechnungslegungsmethoden zu identifizieren und offenzulegen, die den Abschlussadressaten wesentliche Informationen liefern.
- 3 EFRAG bittet um Rückmeldung zu der Frage, ob nach Ansicht der Mitglieder die vorgeschlagenen Änderungen dazu geeignet sind, eine Veränderung des Umfangs der Anhangangaben (Erhöhung/Reduzierung) zu bewirken und – sofern dies bejaht wird – um eine Begründung.
- 4 Zu den im ED zur Diskussion gestellten Fragestellungen hat EFRAG wie folgt Stellung bezogen:
- 5 Question 1:  
EFRAG weist darauf hin, dass der – in den IFRS nicht näher bestimmte – Begriff „*significant*“ innerhalb der EU unterschiedlich übersetzt wird. Insofern sei es zu begrüßen, dass der IASB mit künftig auf den bekannten und definierten Begriff „*material*“ abstelle.
- 6 EFRAG stimmt dem IASB zu, dass eine Information über eine Rechnungslegungsmethode – isoliert betrachtet – keine entscheidungsnützliche Information für einen Abschlussadressaten darstelle. Die Beurteilung der Wesentlichkeit einer Rechnungslegungsmethode könne nur in Kombination mit anderen (wesentlichen) Informationen erfolgen. Die vorgeschlagenen Änderungen

seien geeignet, die Beurteilung, ob eine Rechnungslegungsmethode wesentlich ist, mit anderen Informationen zu verknüpfen.

- 7 EFRAG regt an, die Erläuterungen in Para. BC7 der Basis for Conclusions (*“An accounting policy would be material if its disclosure is needed for a user to understand information provided about a material transaction, other event or condition in the financial statements”*) in den Standardtext zu übernehmen, um die Zielsetzung des Amendments besser herauszustellen.
- 8 Insgesamt trügen die vorgeschlagenen Änderungen dazu bei, Unternehmen bei der Beurteilung, welche Rechnungslegungsmethoden für den Abschlussadressaten wesentlich sind, zu unterstützen.
- 9 Question 2:
- EFRAG stimmt der Aussage in Para. 117A, dass nicht alle Rechnungslegungsmethoden wesentlicher Geschäftsvorfälle selbst wesentlich sind, zu.
- 10 Nach Ansicht von EFRAG ist eine Information zu einer Rechnungslegungsmethode dann entscheidungsnützlich, wenn diese:
- sich auf einen wesentlichen Geschäftsvorfall bezieht, und
  - Einblick gewährt, inwieweit das Unternehmen wesentliches Ermessen und Annahmen bei der Auswahl und Anwendung im jeweiligen Einzelfall angewendet hat
- 11 EFRAG weist darauf hin, dass eine Zielsetzung des ED, unwesentliche Angaben zu Rechnungslegungsmethoden zu eliminieren, möglicherweise nicht erreicht würde, da die Angabe unwesentlicher Informationen durch den ED nicht untersagt würde („need not be disclosed“).
- 12 Question 3:
- EFRAG befürwortet die beispielhafte Auflistung von Umständen in Para. 117B, die dazu führen können, dass eine Rechnungslegungsmethode als wesentlich anzusehen ist. Im Einzelnen hat EFRAG folgende Anmerkungen zu den in Para. 117B gegebenen Beispielen:
- Beispiel (e) – unternehmensspezifische Anwendung einer IFRS-Vorschrift – sei nach EFRAG wenig geeignet, um wesentliche von unwesentlichen Rechnungslegungsmethoden abzugrenzen, da eine Anwendung auf die jeweiligen unternehmensspezifischen Umstände der Anwendung der IFRS immanent seien. Bei diesem Beispiel handele es sich nach Ansicht von EFRAG eher um eine „principle of communication“.
  - Zu Beispiel (d) – Ausübung von Ermessen sowie Annahmen – schlägt EFRAG die Aufnahme eines Querverweises auf die entsprechenden Paragraphen in IAS 1 vor.

Darüber hinaus schlägt EFRAG eine Zusammenfassung der Beispiele (d) und (e) dergestalt vor, dass eine Rechnungslegungsmethode dann als wesentlich anzusehen sein, wenn das Unternehmen wesentliches Ermessen oder Annahmen im Kontext der jeweiligen unternehmensindividuellen Einzelfälle ausgeübt habe.



- 
- 13 Ferner weist EFRAG auf einen möglichen Widerspruch des Beispiels (a) in Para. 117B zu den Angaben nach IAS 8 hin. Nach den Para. 28 und 29 in IAS 8 sind spezifische Angaben in Folge geänderter Rechnungslegungsmethoden zu tätigen, wenn die erstmalige Anwendung „auf die Berichtsperiode oder irgendeine frühere Periode hat oder derartige Auswirkungen haben könnte, [...] oder wenn die Anwendung eventuell Auswirkungen auf künftige Perioden hätte [...].“ EFRAG schlägt daher vor, Para. 117B in Bezug auf die möglichen Auswirkungen auf künftige Perioden klarzustellen.
- 14 Question 4:
- EFRAG befürwortet die Aufnahme von erläuternden Beispielen im IFRS Practice Statement 2 und regt an, weitere Beispiele aufzunehmen.
- 15 EFRAG weist darauf hin, dass der ED besser das Verhältnis zum allgemeinen „4 Stufen Prozessmodell der Wesentlichkeitseinschätzung“ im IFRS Practice Statement 2 herstellen sollte.
- 16 EFRAG weist ferner darauf hin, dass die vorgeschlagenen Änderungen im IFRS Practice Statement 2 die Änderungsvorschläge zu IAS 1 zum Teil dupliziere.
- 17 Question 5:
- EFRAG begrüßt, dass „significant“ durch „material“ ersetzt wird. Die trüge dazu bei, Inkonsistenzen und Schwierigkeiten bei der Übersetzung zu begegnen. Darüber hinaus habe EFRAG keine Probleme in Bezug auf das Wording im ED festgestellt.
- 18 Question 6:
- EFRAG regt an, die Auswirkungen der technologischen Entwicklungen auf Anhangangaben in die Überlegungen einzubeziehen.